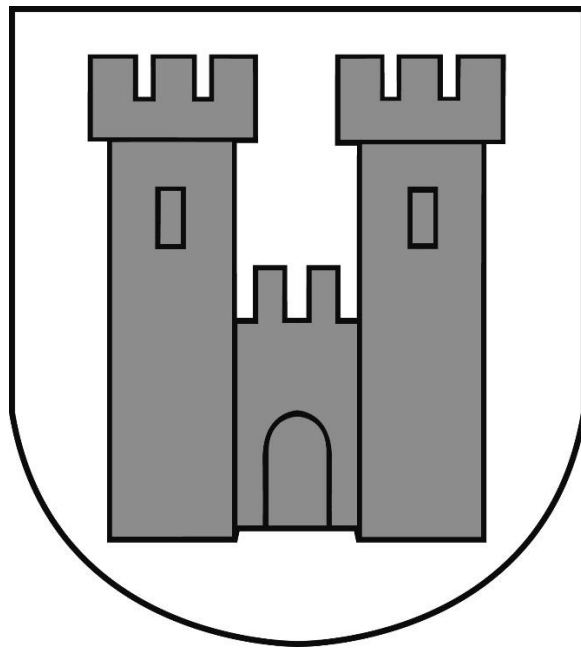


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Wasserbaureglement

1995

1.12.12

(mit der Möglichkeit,
Grundeigentümerbeiträge zu erheben)

INHALTSVERZEICHNIS

| I | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | Seite |
|------------|---|-------|
| | Art. 1: Zweck / Aufgaben | 1 |
| | Art. 2: Räumliche Begrenzung | 1 |
| | Art. 3: Meldepflicht | 1 |
| | Art. 4: Bauten und Anlagen | 1/2 |
| | Art. 5: Staatseigener Wasserbau | 2 |
| | Art. 6: Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG) | 2 |
| II | ORGANISATION | |
| | Art. 7: Stimmberechtigte | 2 |
| | Art. 8: Gemeinderat | 3 |
| | Art. 9: Wasserbaukommission | 3 |
| | Art. 10: Wasserbauverantwortlicher | 4 |
| III | FINANZIELLES | |
| | Art. 11: Mittelbeschaffung | 4 |
| | Art. 12: Grundeigentümerbeiträge | 4 |
| | Art. 13: Grundeigentümeranteile | 4 |
| | Art. 14: Bemessungskriterien | 4/5 |
| | Art. 15: Anwendung des Grundeigentümer- beitragdekrets | 5 |
| IV | AUFSICHT DES STAATES | |
| | Art. 16: Gewässerkontrolle | 5 |
| | Art. 17: Vergebe von Arbeiten | 5 |
| V | RECHTLICHES | |
| | Art. 18: Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes | 5 |
| | Art. 19: Beschwerderecht | 5 |
| VI | WIDERHANDLUNGEN | |
| | Art. 20 | 6 |
| VII | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |
| | Art. 21: Inkraftsetzung | 6 |
| | Art. 22: Andere gesetzliche Grundlagen | 6 |
| | Orientierende Beilage | 7 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck / Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³

Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 ¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
 - Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers.
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Meldepflicht

Art. 3 ¹ Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²

Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II ORGANISATION

Stimmberechtigte

Art. 7 Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Neue Ausgaben
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Gemeinderat

Art. 8 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

2 Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Wasserbaukommission

Art. 9 Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr.5000.- im Einzelfall
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten - Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Wasserbauverantwortlicher

Art. 10 ¹ Wasserbauverantwortlicher ist der Schwellenmeister.

Das Wahlorgan kann mehrere Aemter einer Person übertragen.

² Im übrigen sind die kantonal- und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 11 ¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Grundeigentümerbeiträge

Art. 12 ¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümeranteile

Art. 13 ¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor belastet.

² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 12 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungskriterien

Art. 14 ¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Ver-

hältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schatzungswert einzusetzen.

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Art. 15

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

IV Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle

Art. 16 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

3 Der Obergeringenieurkreis/dies Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 17 Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHES

Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

Art. 18 ¹ Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 18.05.95 bis 30.06.95 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 18.05.1995 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Erlenbach i.S., 14. Juli 1995

Der Gemeindeschreiber:

P. Wiedmer

Bisherige Schwellenreglemente:

(Art. 21)

- Schwellenbezirk der Einwohnergemeinde Erlenbach vom 11. Januar 1953
- Schwellenbezirk Oey-Latterbach-Wimmis vom 26. Januar 1931
- Schwellenbezirk Latterbachgraben vom 02. Februar 1946
- Schwellenbezirk der Bäuertgemeinde Latterbach vom 02. Januar 1929

Alle vier genannten Schwellenbezirke haben ihre Auflösung beschlossen, womit die Reglemente hinfällig werden.

Wasserbaureglement

WASSERBAUREGLEMENT / Orientierende Beilage zu Art. 14. Absatz 2

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
Seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- Militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist. (1)

2. Schätzungswerte

Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Starkund Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit Fr. 500.-- pro Laufmeter bewertet. (2)

- Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet: (3)
 - .Trasse Fr. 22.50 pro Laufmeter
 - .Oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
- Anlagen der BKW werden wie folgt bewertet: (4)
 - »Unter- und Trafostationen: amtliche Werte
 - .Leitungen: 380/220-kV Fr. 245.-- pro Laufmeter
 - .Leitungen 132-kV/Beton-
mastenleitungen 50-kV: Fr. 105.-- pro Laufmeter
 - .Holzstangenleitungen 50-
kV/16-kV Fr. 10.50 pro Laufmeter
- Strassen werden wie folgt bewertet: (5)
 - .Strassen bis 3.20 m Fr. 400.-- pro Laufmeter
 - .Strassen ab 3.21 - 4.20 m Fr. 500.-- pro Laufmeter
 - .Strassen ab 4.21 - 7.50 m Fr. 700.-- pro Laufmeter
 - .Strassen ab 7.51 m Fr. 800.-- pro Laufmeter

Ergänzungen und Aenderungen bleiben vorbehalten.

Erklärungen:

- (1) Vgl. Vereinbarung zwischen Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch die Eidg. Militärverwaltung und Finanzdirektion des Kantons Bern, betr. die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundeskataster des Kantons Bern vom 27.10.1988
- (2) Vgl. Angaben der BLS vom 11.10.1994 an die Gemeinde Erlenbach
- (3) Vgl. Schreiben der PTT-Direktion vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern
- (4) Vgl. Angaben der BKW vom 14.01.1993
- (5) Vgl. Schreiben des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18.11.1992